

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/8/29 5Ob88/95, 1Ob34/97z, 5Ob189/12y, 5Ob109/14m, 5Ob27/21p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.08.1995

Norm

MRG §21 Abs3

MRG §37

MRG §37 Abs1 Z12

Rechtssatz

Von dem Sonderfall der Rückforderung nicht verbrauchter Erhaltungsbeiträge und Verbesserungsbeiträge (und seit dem 2.WÄG von der Rückzahlung von verbotenen Leistungen und Entgelten) abgesehen, sind im Mietzinsbereich ausschließlich Feststellungsansprüche ins außerstreitige Verfahren verwiesen. § 37 Abs 1 Z 13 MRG der ausdrücklich auch die Rückzahlung von nicht verbrauchten Erhaltungsbeiträgen und Verbesserungsbeiträgen im Sinne des § 45 MRG zum Gegenstand hat. § 37 Abs 1 Z 12 MRG eröffnet also den außerstreitigen Rechtsweg nur zur Feststellung, daß durch die Vorschreibung bestimmter Positionen als Betriebskosten das gesetzlich zulässige Zinsausmaß überschritten wurde. Erst im Falle einer solchen Feststellung könnte es zu einem Rückzahlungsauftrag nach § 37 Abs 4 MRG kommen. Die Tatsache, daß der Vermieter die Zurückzahlung eines Betriebskostenguthabens im Sinne des § 21 Abs 3 vorletzter Satz MRG nicht vornimmt, ist keinesfalls als Vorschreibung einer unzulässigen Position von Betriebskosten zu werten.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 88/95

Entscheidungstext OGH 29.08.1995 5 Ob 88/95

- 1 Ob 34/97z

Entscheidungstext OGH 15.05.1997 1 Ob 34/97z

Auch; nur: Im Mietzinsbereich sind ausschließlich Feststellungsansprüche ins außerstreitige Verfahren verwiesen.
(T1)

- 5 Ob 189/12y

Entscheidungstext OGH 17.12.2012 5 Ob 189/12y

Auch; nur: § 37 Abs 1 Z 12 MRG eröffnet den außerstreitigen Rechtsweg nur zur Feststellung, dass durch die Vorschreibung bestimmter Positionen als Betriebskosten das gesetzlich zulässige Zinsausmaß überschritten wurde. (T2)

- 5 Ob 109/14m

Entscheidungstext OGH 23.10.2014 5 Ob 109/14m

Vgl auch; Beisatz: § 25 Abs 1 Z 8a HeizKG eröffnet den außerstreitigen Rechtsweg nur zur Feststellung, dass die Aufnahme einer bestimmten Position dem Gebot zur inhaltlich richtigen Abrechnung über eine Periode widerspricht. (T3)

- 5 Ob 27/21p

Entscheidungstext OGH 31.01.2022 5 Ob 27/21p

Vgl; nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0070060

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at